OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450453/2/MB/HeK

Datum:
Linz, 5. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von R H, x 8, U, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 24.9.2018, GZ: 850-3/2018, betreffend Vorschreibung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es werden der angefochtene Bescheid und die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 20.12.2018, GZ: 850-3/2-2018, ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Utzenaich setzte mit Bescheid vom 24.9.2018, GZ: Zl. 850-3/2018, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“) für die Liegenschaft Grst.Nr. x, KG U, mit der Adresse x 8, U, eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 3.223,00 fest. In diesem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass bereits eine Vorauszahlung in der Höhe von € 1.626,90 (= 75% der Mindestanschlussgebühr) erfolgt sei, die von der Gesamtsumme in Abzug gebracht werde, sodass sich ein Restbetrag von € 1.596,10 ergebe. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobene Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr verjährt sei, wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 20.12.2018, GZ: Zl. 850-3/2-2018, als unbegründet abgewiesen.

2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf, seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen sowie die Einhebung des geforderten Betrages auszusetzen.

3. Mit Schreiben vom 18.4.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aus der Aktenlage ergibt und der Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft Grst.Nr. x, KG U, mit der Adresse x 8, U. Im Zuge der Fortsetzung der Ortswasserleitung U im Bereich x sowie x durch die Gemeinde Utzenaich und die Fa. B, A, im Jahr 2009 wurde den betreffenden Grundstückseigentümern, darunter auch dem Bf, angeboten, dass die Gemeinde Utzenaich die „Kosten für die Abzweigleitungen (Hausanschlüsse) bis 20 m Länge

– der kürzest mögliche Weg von der öffentlichen Grundstücksgrenze in den Baukörper Keller – übernimmt“, wenn diese „in zeitlicher Verbindung mit der Errichtung der Versorgungsleitung“ hergestellt werden und wenn von den Grundstückseigentümern 75% der Anschlussgebühr (als Vorauszahlung) bezahlt werden; es müsste dann „noch kein „Wasseranschluss erfolgen“ (Aktenvermerk der belangten Behörde vom 10.11.2018 [ON 8], Beschwerdevorentscheidung [ON 11+12]). Am 18.2.2009 fand auf dem gegenständlichen Grundstück ein Lokalaugenschein statt, bei dem vereinbart wurde, dass der Bf zu diesem Angebot die Zuleitung herstellen lasse, aber der Anschluss der Ortswasserleitung an die Wasserinstallation des Hauses x 8 bis auf weiteres nicht erfolge (Beschwerdevorentscheidung [ON 11+12], Vorlagebericht [LVwG-450453/1]). Die Abzweigleitung bis in den Keller des gegenständlichen Objektes x 8 wurde sodann im Jahr 2009 von der Fa. B hergestellt (Schreiben der belangten Behörde vom 6.8.2009, GZ: 850-1/1-2009 [ON 7a]) und vom Bf wurde eine Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in der Höhe von 75% der Mindestanschlussgebühr bezahlt (Vermerk auf dem Schreiben der belangten Behörde vom 6.8.2009 [ON 7a]).

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen stehen mit dem sowohl dem angefochtenen Bescheid als auch der Beschwerdevorentscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang und gründen insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln. Es wurde dem weder in der Beschwerde noch in den weiteren Ausführungen im Vorlageantrag entgegengetreten.

III.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN). Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 4 Abs. 1 BAO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - zur gleichlautenden, bis zum 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 OÖ LAO - die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten, nämlich Abgabenanspruch und Abgabenschuld entstehen sollen (vgl. VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 18.9.2000, 2000/17/0048).

2. Im gegenständlichen Fall ist nun strittig, wann der Abgabentatbestand für die Wasserleitungs-Anschlussgebühr verwirklicht wurde. Der Bf geht davon aus, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Verlegung der Abzweigleitungen im Jahr 2009 der Fall gewesen sei, und dass daher der gegenständlichen Vorschreibung der Einwand der Verjährung entgegenstehe. Die belangte Behörde geht hingegen davon aus, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Verlegung der Abzweigleitung im Jahr 2009 der Abgabentatbestand des „Anschlusses“ des gegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht verwirklicht gewesen sei, da ein Anschluss der Ortswasserleitung an die Wasserinstallation des gegenständlichen Objektes noch nicht erfolgt war.

3. Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Utzenaich blieb im einschlägigen Teil unverändert seit 2005. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

3.1. Wassergebührenordnung 2005 vom 24.5.2005 (in Kraft bis zum 30.6.2017)

„§ 1
ANSCHLUSSGEBÜHR

1) Für den Anschluss an Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Utzenaich (im folgenden Wasserversorgungs-anlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zu ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

...

§ 5
ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. ...

...“

3.2. Wassergebührenordnung 2017 vom 2.2.2017 (in Kraft seit 1.7.2017)

„§ 1
ANSCHLUSSGEBÜHR

1) Für den Anschluss an Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Utzenaich (im folgenden Gemeinde-Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zu ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

...

§ 5
ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage fällig. ...

..."

3.3. Diese Verordnungen wurden u.a. aufgrund des OÖ Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 (OÖ IBG), LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973, erlassen. Gemäß dessen § 1 Abs. 1 lit. b sind die Gemeinden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag ist gemäß § 1 Abs. 4 OÖ IBG mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig.

4. Wie sich unstrittig aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt (vgl. oben unter Punkt II.1.), wurde durch die Gemeinde Utzenaich im Jahr 2009 die Abzweigleitung von der Versorgungsleitung bis in den Keller des gegenständlichen Objektes des Bf gelegt. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass durch die Herstellung einer solchen, bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft von einem „Anschluss" eines Grundstückes auszugehen ist (vgl. VwGH 26.6.1992, 87/17/0399; 15.12.1995, 93/17/0037; 25.10.1996, 92/17/0104; 18.9.2000, 2000/17/0048). Diese Auslegung ist auch für den gegenständlichen Sachverhalt, der im Jahr 2009 verwirklicht wurde, maßgeblich: Ungeachtet des Umstandes, dass mangels tatsächlichem Anschluss der Ortswasserleitung an die Wasserinstallation des Hauses x 8 ein Wasserbezug aus der Ortswasserleitung im Jahr 2009 noch nicht erfolgte, wurde damals ein „Anschluss" im Rechtssinn und im Lichte der Judikatur hergestellt. Dem Charakteristikum von (Interessenten)Beiträgen folgend knüpft eben die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr nicht an die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung an, sondern es ist für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr allein das objektive Interesse an der öffentlichen Einrichtung maßgebend; entscheidend ist, dass der jeweilige Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die gemeindeeigene Einrichtung von dieser Gebrauch machen könnte, was ihm zum Vorteil gereicht (vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2010] 5). Der gebührenauslösende Tatbestand wurde somit gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 1 der Wassergebührenordnung 2005 der Gemeinde Utzenaich bereits im Jahr 2009 verwirklicht, sodass

gegenständlich das Recht, eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr festzusetzen, gemäß § 207 iVm § 208 BAO mit Ablauf des Jahres 2014 verjährt ist.

5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die uno actu vorzunehmende Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung sich daraus ergibt, dass diese den angefochtenen Bescheid (bis zur abschließenden Beschwerdeerledigung) aus dem Rechtsbestand verdrängt und die Aufhebung nur eines verdrängten Bescheides ins Leere ginge (vgl. Ritz, BAO[6], § 278 Tz 7). Eine Aufhebung nur der Beschwerdevorentscheidung wäre ebenfalls unzulässig, sie wäre keine Erledigung der Bescheidbeschwerde (Ritz, BAO[6], § 278 Tz 8 mwN).

6. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO[6], § 212a Tz 2). Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die oben unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die

Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter